



## Bezirkshauptmannschaft **Mattersburg**

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Gemeinde Marz  
Schulstraße 11  
7221 Marz

Mattersburg, am 14.04.2025  
Sachb.: Dominik Stöger  
Tel.: +43 57 600-4349  
Fax: +43 57 600-4377  
E-Mail: [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)

**Zahl: 2025-008.228-1/3**

**OE: BHMA-UA**

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: NETZ BURGENLAND GmbH, Querung und Parallelführung eines 20-kV-Kabels sowie eines LWL-Rohrverbundes im Bereich des Gewässers "Marzer Bach und Jüdingsaubach", KG Marz**

### **Kundmachung**

Die Netz Burgenland GmbH, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt, hat um wasserrechtliche Bewilligung zur Querung und Parallelführung eines 20-kV-Kabels sowie eines LWL-Rohrverbundes im Bereich der Grundstücke Nr. 3981/3, 5851/5, 5384/1 und 4626/1 der KG Marz nach Maßgabe des Einreichplans vom 14.03.2025, Plannummer: 50 311 043 06, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird nach positiver Vorbegutachtung im Sinne der §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, BGBl. Nr. 33/2013 sowie §§ 11 – 14, 40, 41, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. I Nr. 54/2014 eine Wasserrechtsverhandlung hiermit für

**Montag, den 12.05.2025, um 8.30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim **Gemeindeamt Marz, Schulstraße 11, 7221 Marz**, geladen.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Marz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:  
Alexander Lang

An der Amtstafel

angeschlagen am ..14.04.2025

abgenommen am ..12.05.2025

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde amtsigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtsignatur](http://www.burgenland.at/amtsignatur)

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg  
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>